

**Haushaltssatzung der Stadt Mainz**  
**für das Jahr 2010**  
**vom.....**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), am 05. Mai 2010, geändert durch Beschluss am , folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	384.252.894 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>504.142.476 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	119.889.582 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	380.009.103 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>478.443.885 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	98.434.782 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.540.532 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>62.213.769 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.673.237 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	126.862.672 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>13.754.653 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	113.108.019 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	554.412.307 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>554.412.307 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Euro

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>20.527.307 Euro</u>
zusammen auf	20.527.307 Euro

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 43.507.589 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 24.479.389 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 850.000.000 Euro.

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	10.000.000 Euro
zusammen auf	<u>10.000.000 Euro</u>
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
a) Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	350.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	6.000.000 Euro
zusammen auf	<u>11.350.000 Euro</u>
3. Verpflichtungsermächtigungen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	4.546.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf 4.546.000 Euro.	
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	11.279.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf 9.279.000 Euro.	
zusammen auf	<u>15.825.000 Euro</u>
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf 13.825.000 Euro.	

### § 6 Steuersätze

Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	290 v.H.
- Grundsteuer B auf	400 v.H.
- Gewerbesteuer auf	440 v.H.

### **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 25.000 Euro überschritten sind.

### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 2 Fällen zugelassen.

### **§ 10 Beiträge zur Weinbergshut**

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Laubenheim erfolgt die Umlage mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

Mainz, den  
Stadtverwaltung

---

Beutel  
Oberbürgermeister